

Zugordnung Rosenmontagzug Müllenbach



I. Allgemeines

Für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Rosenmontagzuges in Müllenbach ist die nachfolgende Zugordnung für jeden Zugteilnehmer verbindlich. Alle Zugteilnehmer sind verpflichtet, diese Zugordnung zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung wird entweder keine Teilnahmegenehmigung erteilt oder während des Karnevalsuges ein Ausschluss ausgesprochen. Die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Zugordnung wird mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular für den Karnevals zug bestätigt. Jeder Zugteilnehmer haftet selbst für Schäden, die durch ihn entstehen.

II. Anmeldung

Anmeldung als Fußgruppe:

Als Fußgruppe brauchen Sie nur den Meldebogen für den Karnevals zug auszufüllen.

Anmeldung als Fußgruppe mit motorisiertem Fahrzeug:

Als Fußgruppe mit Fahrzeug füllen Sie den Meldebogen für den Karnevals zug aus. Zusätzlich benötigen wir:

- Den Nachweis der Versicherung, dass das Fahrzeug für Brauchtumsveranstaltungen versichert ist

Anmeldung als Fußgruppe mit Wagen:

Als Fußgruppe mit Wagen füllen Sie den Meldebogen für den Karnevals zug aus. Zusätzlich benötigen wir:

- Das aktuelle Brauchtumsgutachten
- Den Nachweis der Versicherung, dass das Fahrzeug für Brauchtumsveranstaltungen versichert ist
- Kopie von dem Fahrzeugschein (Vor- und Rückseite) der Zugmaschine mit lesbarem TÜV/DEKRA-Stempel
- Das mitführen eines Feuerlöschers ist auf Wagen mit Stromaggregat verpflichtend

Das Mitführen von Musik-/Beschallungsanlagen:

Die Gema Genehmigung muss durch die Teilnehmer selbstständig eingeholt werden.

Beim Rosenmontagzug darf ausschließlich nur Karnevals- / Stimmungsmusik abgespielt werden.

III. Hauptverantwortliche Person:

Jede teilnehmende Gruppe im Zug hat dem Veranstalter eine verantwortliche Person mit Namen, Adresse und Mobilfunknummer anzugeben. (Mindestalter 18 Jahre). Die Daten müssen wahrheitsgemäß angegeben werden. Die verantwortliche Person muss, auch für eventuelle Gefahrensituationen, am Tag des Zuges von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr durchgehend für den Veranstalter unter angegebener Mobilfunknummer erreichbar sein. Des Weiteren trägt die angegebene Person die Verantwortung für die Einhaltung der Zugordnung für die gesamte Gruppe. Weiterhin hat die verantwortliche Person darauf zu achten, dass durch die eigene Gruppe keine Löcher im Zug und dessen Verlauf entstehen. Verboten sind Konfetti, Pyrotechnik, Stroh, Bierbanderolen und sonstige Schnipsel. Grundsätzlich sind Anweisungen des Veranstalters, der Behörden mit Sicherheitsaufgaben und der Polizei Folge zu leisten.



IV. Wagenengel an motorisierten Fahrzeugen

Übergroße Wagen (z.B. Sattelzug und ähnliches, Zugmaschinen über 7,5 Tonnen) sind für den Karnevalszug nicht zugelassen. Alle Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen müssen zwei Wagenengel (pro Seite einer) stellen. Alle Fahrzeuge ab einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen müssen von vier Wagenengel (pro Wagenseite zwei) begleitet werden. Bei Überschreitung der Zugmaschine von 5,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen sind beim Rosenmontagzug sechs Wagenengel (drei pro Wagenseite) zu stellen. Die Wagenengel müssen durch auffällige Warnkleidung (mind. Warnweste) von den übrigen Zugteilnehmern zu unterscheiden sein. Wagenengel müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wagenengel müssen von den einzelnen Gruppierungen gestellt werden.

Es gilt für alle Fahrer und Wagenengel ein striktes Alkoholverbot (0,0 Promille) während des Zuges.

Name, Vorname, Handynummer verantwortliche Person

Ort, Datum

Unterschrift